



Stadt Zofingen

Einwohnergemeinde

# **Reglement über die Musikschule**

vom 15. Mai 2006

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 folgendes

Ingress

## Reglement über die Musikschule

Titel

### I. Allgemeines

#### § 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zofingen führt eine Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht hinaus an den städtischen Schulen sowie an der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

Grundsatz

<sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet allein den städtischen Musikunterricht.

<sup>3</sup> Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und die Freude an der Musik wecken.

Aufgabe

<sup>4</sup> Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen in der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

Zusammenarbeit

#### § 2

Die musikalische Grundschule, die vom Kanton finanziert wird, ist fester Bestandteil des Stundenplanes der 1. und 2. Primarschulklassen. Der Musikunterricht an der Musikschule kann von den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr besucht werden.

Schülerinnen und Schüler

### II. Organe

#### § 3

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege den Voranschlag der Musikschule zuhanden des Gesamtbudgets fest.

Stadtrat

- Schulpflege
- <sup>2</sup> Die Schulpflege
- ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde für die Leitung der Musikschule und die Musiklehrpersonen,
  - entscheidet auf Antrag der Leitung Musikschule über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge,
  - legt das Fächerangebot und die Ensembles gemäss § 7 Abs. 3 fest,
  - legt die Leihgebühren für Instrumente gemäss § 14 Abs. 4 fest,
  - legt die Besoldungen der Leitung der Musikschule und der Musiklehrpersonen (generelle Besoldungsanpassung analog dem städtischen Personal sowie Dienstalterszulagen) fest,
  - legt die Elternbeiträge fest.

- Schulleitung der Schule Zofingen
- <sup>3</sup> Dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin der Schule Zofingen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufsicht über die Musikschule gemäss Auftrag der Schulpflege
  - Unterstützen und beraten der Leitung der Musikschule in ihren Aufgaben und Entscheidungen.

#### § 4

- Leitung der Musikschule
- <sup>1</sup> Die Musikschule untersteht einer Leiterin bzw. einem Leiter, deren, respektive dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft, das durch die Schulpflege erlassen wird, festgelegt sind.

- Sekretariat
- <sup>2</sup> Der Leitung der Musikschule steht im Rahmen des Voranschlages ein Sekretariat zur Verfügung.

#### § 5

- Finanzverwaltung
- Die Finanzverwaltung führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldungen der Musiklehrpersonen und der Leitung der Musikschule, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

### **III. Unterricht**

#### § 6

Räumlichkeiten                      Nach Möglichkeit sind für den Unterricht Schulräume zur Verfügung zu stellen. Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von schuleigenen Räumlichkeiten für den Musikunterricht.

## § 7

<sup>1</sup> Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt.                      Freiwilligkeit

<sup>2</sup> Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrpersonen beraten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.                      Instrumentenwahl

<sup>3</sup> Das gemeinsame Musizieren kann durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert werden.                      Ensemblespiel

## § 8

<sup>1</sup> Die Anmeldung hat bis zu dem von der Schulpflege festgesetzten Termin zu erfolgen. Sie gilt für ein Semester und wird ohne Abmeldung stillschweigend um ein Semester verlängert. Über Anmeldungen während des Schuljahres entscheidet die Leitung der Musikschule.                      Anmeldung

<sup>2</sup> Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.                      Aufnahme in die Musikschule

<sup>3</sup> Auf Semesterende kann der Austritt erklärt werden. Die von den Eltern unterzeichnete Erklärung ist bis zu den von der Schulpflege festgesetzten Terminen der Leitung der Musikschule zuzustellen.                      Abmeldung

<sup>4</sup> Ist ein Schüler oder eine Schülerin am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er/sie die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.                      Absenzen

<sup>5</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die Schulpflege abgebrochen werden.                      Ausschluss

## § 9

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die städtischen Schulen geltenden Regelung. Schuljahr

## § 10

Die Dauer der Lektionen im Gruppenunterricht beträgt eine Schullektion (45 oder 50 Minuten), im Einzelunterricht 25 Minuten bzw. 40 Minuten (verlängerte Unterrichtszeit). Dauer der Lektionen

## **IV. Finanzierung**

### § 11

Grundsatz <sup>1</sup> Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

Kollektengelder <sup>2</sup> Kollektengelder und Spenden fliessen in den „Konzert- und Instrumentenfonds“, der durch die Finanzverwaltung verwaltet wird. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Spenden zu Gunsten der Kadettenmusik fliessen in den bestehenden Kadettenmusikfonds, der entsprechend seiner heutigen Zweckbestimmung weitergeführt und verwendet wird.

### § 12

Kostendeckung <sup>1</sup> Die Elternbeiträge gemäss § 3 Abs. 2 sind so festzulegen, dass die Einnahmen die gesamten Ausgaben für die Musikschule (Dienststelle 212) zur Hälfte decken. Die Schulpflege erlässt dazu eine Tarifordnung.

Rechnungsstellung <sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler <sup>3</sup> Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern decken die Elternbeiträge zusammen mit den Beiträgen der Wohnsitzgemeinde die vollen Kosten.

Reduktionen auf Elternbeiträgen <sup>4</sup> Der Elternbeitrag wird auf Gesuch der Eltern von der Schulpflege reduziert. Die Reduktion erfolgt degressiv und richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Die Tarifordnung regelt die Einzelheiten. Die Reduktion des Elternbeitrages auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

Geschwisterrabatt	<sup>5</sup> Wenn mehrere Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz Zofingen an der Musikschule ein kostenpflichtiges Fach belegen, wird folgender Geschwisterrabatt gewährt: <ul style="list-style-type: none"><li>- für das 2. Kind 25 %</li><li>- für das 3. und jedes weitere Kind 50 %</li></ul>
Zweitinstrumentenrabatt	<sup>6</sup> Bei Belegung von zwei kostenpflichtigen Instrumenten wird ein Rabatt gewährt. Er richtet sich nach der Regelung für den Geschwisterrabatt.

## V. Anstellung der Musiklehrpersonen

### § 13

<sup>1</sup> Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen (DBR) vom 12. Mai 1997. Rechtsgrundlagen

<sup>2</sup> Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan gemäss Anhang I zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) festgesetzt. Löhne

<sup>3</sup> Für Musiklehrpersonen, die beim in Kraft treten dieses Reglements bereits in einem Anstellungsverhältnis der Musikschule stehen, gelten mit Ausnahme der Lohnskala und des Einreisungsplanes ab Schuljahr 2006/2007 ebenfalls die Bestimmungen des GAL und dessen Folgeerlasse. Für diese Musiklehrpersonen gilt nach wie vor die bisherige Lohnskala gemäss Anhang zu diesem Reglement.

<sup>4</sup> Den Musiklehrpersonen steht das Beschwerderecht zu. Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich die Musiklehrperson mit der Musikschulleitung aussprechen. Wenn die Aussprache unzumutbar ist oder ergebnislos verläuft, steht der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Beschwerdeinstanz ist der Leiter der Schule Zofingen, wenn sich die Beschwerde gegen diesen richtet, der Präsident der Schulpflege. Beschwerdeentscheide können innert 20 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden. Verfügungen und Entscheide der Schulpflege können an das Personalrekursgericht weiter gezogen werden.

## VI. Instrumente und Notenmaterial

### § 14

<sup>1</sup> Die Eltern haben für das zum Unterricht erforderliche Instrument besorgt zu sein. Die Musiklehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite. Anschaffungen

<sup>2</sup> Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Noten für den Ensembleunterricht stellt die Schule leihweise zur Verfügung.

<sup>4</sup> Sofern vorhanden, können Instrumente gegen Verrechnung einer Leihgebühr für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden.

## **VII. Rechtsmittel**

### **§ 15**

Beschwerdeweg

Gegen Anordnungen der Leitung der Musikschule kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Reglementsänderungen

Für Änderungen des Reglements ist der Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

### **§ 17**

Aufhebung des bisherigen Reglementes

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Musikschule vom 14. September 1987 sowie – mit Ausnahme der Lohnskala – das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Schulleiter und Musiklehrern an der Musikschule vom 14. September 1987.

### **§ 18**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 15. Mai 2006

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES ZOFINGEN  
Der Präsident Der Protokollführer  
*Bruno Hostettler* *Thomas Gloor*

Anhang

- Lohnskala für die Musiklehrpersonen, die beim in Kraft treten des neuen Reglements bereits in einem Anstellungsverhältnis der Musikschule stehen (Lohnskala gem. bisherigem Reglement)